

Gesellschaftsvertrag

WarnowPflege Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

WarnowPflege Gesellschaft mit beschränkter Haftung

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bützow.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere durch den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, einschließlich aller Nebeneinrichtungen verwirklicht.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der in Absatz 1 genannte Gesellschaftsgegenstand gefördert werden kann.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (BGBl. I, S. 613 ff) als allgemeine, der Öffentlichkeit dienende Gesellschaft. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sonderzuwendungen oder unangemessene Verwaltungsausgaben zu Lasten der Gesellschaft sind unzulässig. Näheres legt die Satzung fest.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Mittelverwendung außerhalb der Gesellschaft ist unzulässig. Eventuelle Gewinne kommen ausschließlich innerhalb der Gesellschaft zum Einsatz. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Errichtung von Zweigniederlassungen und Übernahme von Vertretungen sowie Arbeits- und Interessengemeinschaften

1 Die Gesellschaft kann an ihrem Sitz oder an anderen Orten des In- und Auslandes

gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben sowie sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und Vertretungen solcher übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten und wieder aufgeben.

2. Die Gesellschaft darf sich ferner mit anderen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen und solche wieder auflösen.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.
2. Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammeinlagen:

Warnow-Klinik Bützow gGmbH	25.000 €
----------------------------	----------
3. Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen in Geld.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der/die Geschäftsführer

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung der Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte bekanntgegeben werden.
2. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Sie tritt jährlich mindestens einmal und darüber hinaus jederzeit auf Verlangen der Gesellschafter zusammen.
4. Der/Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift aufzunehmen.
5. In der Gesellschafterversammlung gewähren je angefangene 100,00 € Geschäftsanteil eine Stimme.
6. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über

- a) die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer sowie seines Vertreters,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) dem vom Geschäftsführer/den Geschäftsführern aufzustellenden **Wirtschaftsplan**,
 - g) **Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem/den Geschäftsführer/Geschäftsführern und dem Stellvertreter des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer**,
 - h) organisatorische Grundsatzentscheidungen,
 - i) Maßnahmen im Sinne § 2 Abs. 3,
 - j) Inhalt der Anstellungsverträge, die außerhalb der geltenden Tarifverträge abgeschlossen wurden.
7. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Geschäftsführern/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Protokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.
10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten.
Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
11. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist nur durch einen anderen Gesellschafter zulässig.

§ 9

Feststellung des Jahresabschlusses

1. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten neun Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
Der Gesellschaftsvertrag kann diese Frist nicht verlängern.
2. Hat eine Prüfung durch den Abschlussprüfer stattgefunden, ist jedem Gesellschafter zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung von dem/den Geschäftsführer/Geschäftsführern eine Abschrift des Prüfungsberichtes auszuhändigen.
3. Der Abschlussprüfer ist auf Verlangen der Gesellschafterversammlung zu den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuziehen.

§ 10

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit widerrufbar. Der Widerruf darf jedoch nicht willkürlich sein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell, für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführers

1. Der/Die Geschäftsführer erledigt/erledigen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie des Wirtschaftsplanes. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
2. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung beruft/berufen der Geschäftsführer/die Geschäftsführer ggf. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführer, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den/die Gesellschafter in seiner/ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft/en. Diese haben die Mittel ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Gesundheitspflege einzusetzen.
3. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls ihrer steuerbegünstigten Zwecke Gesellschafter vorhanden sind, welche die Voraussetzungen der Abgabenordnung zur Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht erfüllen, fällt deren Anteil an dem nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile dieser Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die Warnow Klinik Bützow gGmbH in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Kosten

1. Die Kosten der Errichtung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,00 €.

§ 14

Ergänzende Bestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigen.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich, in diesem Fall das zu vereinbaren, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Ungültigkeit der Bestimmungen vorausgesehen hätten. Ist ein solcher Wille der Gesellschafter nicht feststellbar, so soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Sinn der fraglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHGesetz

Hiermit bescheinige ich, die unterzeichnende Notarin Sabine K l i n k aus Bützow, gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter **HRB 11107** eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

WarnowPflege Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem am 08. April 2009 zu meinem Protokoll - Urkundenrollen Nr. 289/2009 - gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bützow, den 08. April 2009

Sabine Klink

,Notarin



Bützow, den 11.04.2009

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Sabine Klink
Notar